



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

16. Juni 2011

35. Jahrgang / Nr. 24

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

153. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 177 "Erweiterung Seefahrtsschule"
154. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011
155. Haushaltssatzung der **Gemeinde Armstorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 vom 20. April 2011
156. Haushaltssatzung der **Gemeinde Bramstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011

157. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Heerstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 vom 30. Mai 2011
158. Sechste Satzung vom 3. Mai 2011 der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Bördehalle Lamstedt in der Gemeinde Lamstedt vom 16. Februar 1993
159. Haushaltssatzung der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 vom 23. Mai 2011

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 153.

### SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 177 "Erweiterung Seefahrtsschule"

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 19. Mai 2011 diesen Bebauungsplan Nr. 177 „Erweiterung Seefahrtsschule“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

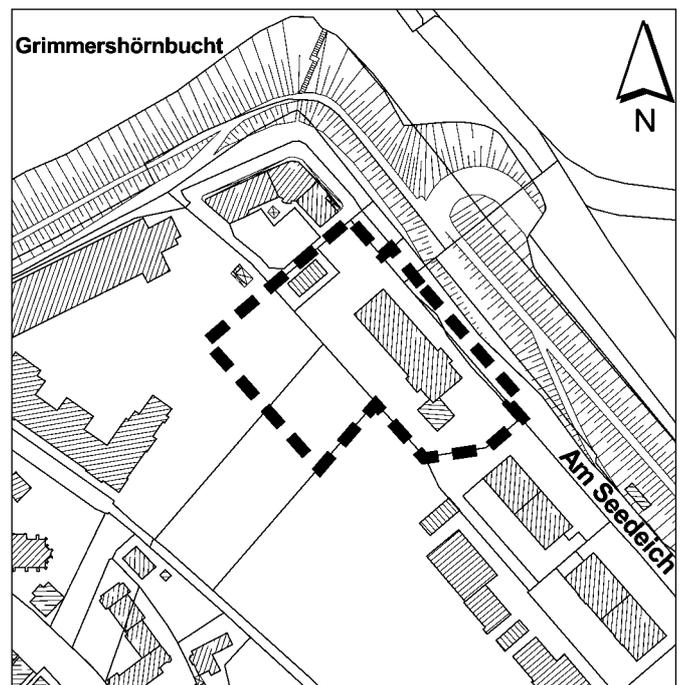
Cuxhaven, den 25. Mai 2011

(L.S.)

**Stadt Cuxhaven**  
Arno Stabbert  
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplanbereich umfasst das Grundstück Am Seedeich 36 mit der Seefahrtsschule, das Grundstück Am Seedeich 36a mit dem Gebäude der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die als Stellplatz genutzte Fläche im Straßenfrontbereich sowie ein ca. 2.500 m<sup>2</sup> großes städtisches Grundstück rückwärtig der bestehenden Bebauung. Der Planbereich ist ca.  $\frac{3}{4}$  ha groß.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt\*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer E.04 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 31. Mai 2011

**Stadt Cuxhaven**  
**Der Oberbürgermeister**  
Arno Stabbert

\*) Das GLL Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000, gestattet.

## 154.

### HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. Seite 462) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 12. April 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf                             | 14.815.900 € |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf                        | 14.815.900 € |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge auf                        | 0 €          |
| 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf                   | 0 €          |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf       | 13.664.900 € |
| 2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf       | 12.410.500 € |
| 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf                   | 1.600.800 €  |
| 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf                   | 3.637.000 €  |
| 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf          | 2.036.200 €  |
| 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf          | 351.600 €    |
- festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.036.200 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.240.400 € festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 44,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Hadeln festgesetzt.

#### § 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 € nicht übersteigen.

Otterndorf, den 12. April 2011

(L.S.)

**Samtgemeinde Land Hadeln**  
Zahrte

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Land Hadeln für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 236), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 08. Juni 2011 unter dem Aktenzeichen 20 42 46 S 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 20. bis 28. Juni 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf öffentlich aus.

Otterndorf, den 16. Juni 2011

**Samtgemeinde Land Hadeln**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
Zahrte

## 155.

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Armstorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 vom 20. April 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Armstorf in seiner Sitzung am 20. April 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird wie folgt festgesetzt:

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	451.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	487.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	407.600,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	433.900,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen auf	21.700,00 €
2.3 Auszahlungen für Investitionen auf	90.100,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	155.300,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	98.500,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	584.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	622.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 68.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 195.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	430 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	430 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	
	350 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

Armstorf, den 20. April 2011  
 (L.S.) **Gemeinde Armstorf**  
 Helmut Steffens  
 Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Armstorf für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 08. Juni 2011 unter dem Aktenzeichen: 20 42 2G 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 20. bis 28. Juni 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Armstorf öffentlich aus.

Armstorf, den 16. Juni 2011  
**Gemeinde Armstorf**  
**Der Bürgermeister**  
 Steffens

**156.**

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Bramstedt, Landkreis Cuxhaven,  
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bramstedt in der Sitzung am 03. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird		
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.453.800 €
	in der Ausgabe auf	1.688.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	124.600 €
	in der Ausgabe auf	124.600 €
festgesetzt.		

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 339.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
	(Grundsteuer A) 450 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	340 v. H.

Bramstedt, den 03. März 2011  
 (L.S.) **Gemeinde Bramstedt**  
 Bühring  
 Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bramstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 07. Juni 2011 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 20. Juni 2011 bis 28. Juni 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bramstedt und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen öffentlich aus.

Bramstedt, den 16. Juni 2011  
**Gemeinde Bramstedt**  
**Der Bürgermeister**  
 Bühring

# 157.

## ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Heerstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 vom 30. Mai 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung der gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Heerstedt in seiner Sitzung am 30. Mai 2011 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	65.000	0	234.200	299.200
die Ausgaben	41.800	0	345.400	387.200
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	16.700	0	0	16.700
die Ausgaben	16.700	0	0	16.700

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 146.300 € um 13.500 € vermindert und damit auf 132.800 € neu festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

### § 6

Die in § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Heerstedt vom 07. Dezember 2010 getroffenen Festsetzungen werden nicht geändert.

Heerstedt, den 30. Mai 2011

**Gemeinde Heerstedt**  
Tönjes  
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heerstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 07. Juni 2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 26 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 20. Juni 2011 bis 28. Juni 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Heerstedt und im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Heerstedt, den 16. Juni 2011

**Gemeinde Heerstedt**  
Der Bürgermeister  
Tönjes

# 158.

## SECHSTE SATZUNG vom 3. Mai 2011 der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Bördehalle Lamstedt in der Gemeinde Lamstedt vom 16. Februar 1993

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 03. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung vom 16. Februar 1993 in der Fassung vom 05. März 2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Bördehalle Lamstedt werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Bezeichnung	Sommermonate (15.04. bis 14.10.)	Wintermonate (15.10. bis 14.04.)
1. Mehrzweckhalle	350,00 €	420,00 €
2. 3 Gruppenräume	120,00 €	140,00 €
3. 1 Gruppenraum	50,00 €	60,00 €
4. Ausstellungsraum	120,00 €	140,00 €
5. Küche	130,00 €	150,00 €

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Oktober 2011 in Kraft.

Lamstedt, den 03. Mai 2011

**Gemeinde Lamstedt**  
Manfred Knust  
Bürgermeister (L.S.) Heino Schiefelbein  
Gemeindedirektor

# 159.

## HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 vom 23. Mai 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 23. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird wie folgt festgesetzt:

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	514.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	538.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.800,00 €

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	401.500,00 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	409.100,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen auf	45.600,00 €
2.3 Auszahlungen für Investitionen auf	45.600,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	21.500,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	447.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	476.200,00 €

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2011 rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 239.500,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- u. forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A)	430 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	430 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 %

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

Stinstedt, den 23. Mai 2011

**Gemeinde Stinstedt**  
Herbert Pape  
Bürgermeister  
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Stinstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 08. Juni 2011 unter dem Aktenzeichen 20 42 52 G 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 20. bis 28. Juni 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Stinstedt öffentlich aus.

Stinstedt, den 16. Juni 2011

**Gemeinde Stinstedt**  
**Der Bürgermeister**  
Pape

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

